

Anträge

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung der Europäischen Kommission K(2012) 2542 endg. vom 25. April 2012 (SA.33451, 2012/C, ex 2012/NN) gemäß Art. 264 AEUV für nichtig zu erklären, soweit sie die Klägerinnen betrifft;
- gemäß Art. 87 § 2 der VerfO die Kommission zu verurteilen, die Kosten der Klägerinnen zu tragen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Zur Stützung der Klage machen die Klägerinnen im Wesentlichen die Unzuständigkeit der Kommission geltend. Nach Auffassung der Klägerinnen falle die mutmaßliche Beihilfe nicht in den zeitlichen Anwendungsbereich von Art. 107 und Art. 108 AEUV. Gemäß Anhang V der Beitrittsakte Rumäniens sei die Kommission zur Prüfung von Beihilfemaßnahmen, die vor dem Tage des Beitritts Rumäniens eingeführt wurden, nur dann zuständig, wenn diese Maßnahmen nach dem Tag des Beitritts weiterhin anzuwenden seien. Die Klägerinnen tragen in diesem Zusammenhang unter anderem vor, dass die Verbindlichkeiten von Hidroelectrica gegenüber den angeblich Begünstigten bereits in den vor dem Beitritt abgeschlossenen Stromlieferverträgen so eindeutig festgelegt worden seien, dass eine nachträgliche Ausweitung der Leistungspflicht von Hidroelectrica, die zu einer zusätzlichen Begünstigung hätte führen können, auszuschließen war.

Klage, eingereicht am 1. März 2013 — Lardini/HABM (Abbildung einer Blume)

(Rechtssache T-131/13)

(2013/C 141/41)

Verfahrenssprache: Italienisch

Parteien

Klägerin: Lardini Srl (Filottrano, Italia) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte P. Roncaglia, G. Lazzeretti, F. Rossi und N. Parrotta)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Anträge

Die Klägerin beantragt

- die Entscheidung der Ersten Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 13. Dezember 2012 in dem Verfahren R 2578/2011-1 aufzuheben;
- dem HABM die Kosten des gesamten Verfahrens einschließlich der im Beschwerdeverfahren R 2578/2011-1 entstandenen Kosten aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Betroffene Gemeinschaftsmarke: aus einer Blume bestehende Positionsmarke für Waren der Klasse 25

Entscheidung des Prüfers: Zurückweisung der Anmeldung

Entscheidung der Beschwerdekammer: Zurückweisung der Beschwerde

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 7 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009

Klage, eingereicht am 2. März 2013 — Evonik Oil Additives/HABM — BRB International (VISCOTECH)

(Rechtssache T-138/13)

(2013/C 141/42)

Sprache der Klageschrift: Deutsch

Verfahrensbeteiligte Parteien

Klägerin: Evonik Oil Additives GmbH (Darmstadt, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt J. Albrecht)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer: BRB International BV (Ittervoort, Niederlande)

Anträge

Die Klägerin beantragt,

- die Entscheidung der Fünften Beschwerdekammer des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) vom 19. Dezember 2012 in der Sache R 907/2012-5 aufzuheben;
- dem Beklagten die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen.

Klagegründe und wesentliche Argumente

Anmelderin der Gemeinschaftsmarke: BRB International BV

Betroffene Gemeinschaftsmarke: Wortmarke „VISCOTECH“ für Waren der Klassen 1 und 4

Inhaberin des im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenen Marken- oder Zeichenrechts: Klägerin

Im Widerspruchsverfahren entgegengehaltenes Marken- oder Zeichenrecht: Nationale und internationale Wortmarken „VISCOPLEX“ für Waren in den Klassen 1 und 4

Entscheidung der Widerspruchsabteilung: Dem Widerspruch wurde stattgegeben

Entscheidung der Beschwerdekammer: Der Beschwerde wurde stattgegeben und der Widerspruch zurückgewiesen

Klagegründe: Verstoß gegen Art. 8 Abs. 1 Buchst. b der Verordnung Nr. 207/2009